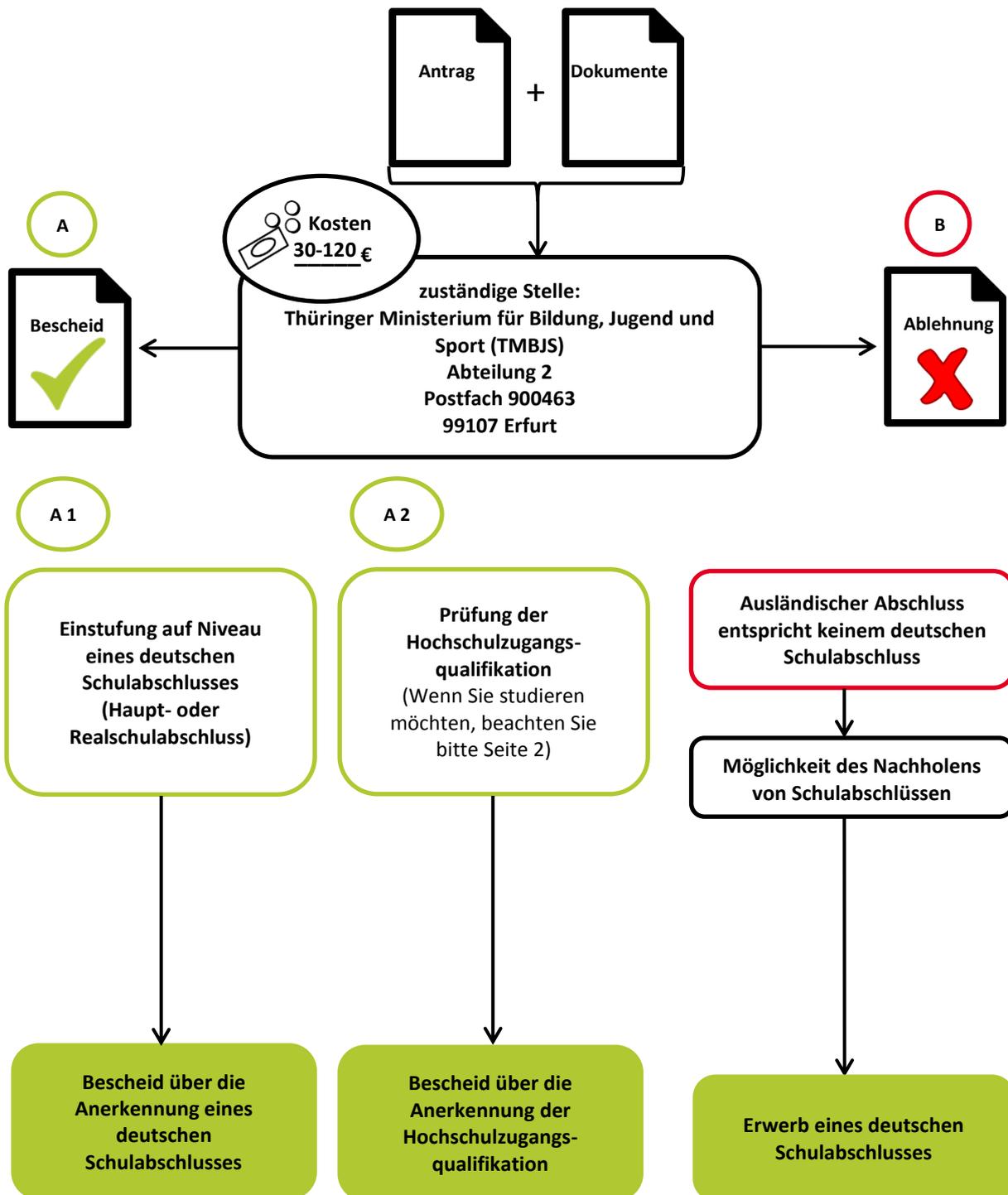


Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse (Stand: Dezember 2017)



Sie haben einen Schulabschluss aus dem Ausland.

Möchten Sie in Deutschland **an einer Hochschule studieren**? Dann bewerben Sie sich direkt bei der Hochschule um einen Studienplatz. Lassen Sie sich bitte beim „Internationalen Büro/Akademischen Auslandsamt“ der Hochschule beraten.

Möchten Sie in Deutschland **eine Ausbildung** machen? Dann kann eine Anerkennung Ihres Schulabschlusses hilfreich oder erforderlich sein. Ein Arbeitgeber oder eine Berufsschule können Ihre schulische Vorbildung somit besser einordnen. Die Anerkennung des Schulabschlusses durch das Ministerium ist nur für die Aufnahme an einer Schule oder berufsbildenden Schule notwendig. Als Nachweis müssen Sie ein Schreiben der Schule vorlegen, dass Sie die Anerkennung brauchen. Für die Aufnahme an einer Berufsschule bei einer dualen Ausbildung brauchen Sie keine Anerkennung des Schulabschlusses durch das Ministerium. Falls Ihr Ausbildungsbetrieb auf Anerkennung des Schulabschlusses durch das Ministerium besteht, dann bitten Sie ihn um ein Schreiben für das Ministerium.

In Thüringen prüft das **Bildungsministerium** die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen. Bei der Anerkennung kontrolliert das Ministerium:

- Welche Schule haben Sie besucht?
- Wie lange haben Sie die Schule besucht?
- Welche Fächer haben Sie gelernt?

Das Ministerium schreibt Ihnen, mit welchem deutschen Schulabschluss Ihr Zeugnis vergleichbar ist. Die Entscheidung bekommen Sie per Post. Das Dokument heißt „Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse“. Damit können Sie sich z. B. um einen Ausbildungsplatz bewerben.

Welche Papiere brauchen Sie für eine Anerkennung?

- Ausgefüllter Antrag: www.tmbjs.de/erkennung-schulabschluss
- Originalzeugnis mit Fächerliste in amtlich beglaubigter Kopie*
- Deutsche Übersetzung der Zeugnisse, im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie* (Ist das Zeugnis auf Englisch? Dann brauchen Sie für die Anerkennung keine deutsche Übersetzung)
- Einfache Kopie des Personalausweises, ggf. mit Aufenthaltstitel / Gestattung / Duldung (Steht Ihre Adresse nicht auf dem Dokument? Dann müssen Sie eine Meldebescheinigung beifügen)
- Bekommen Sie Geld vom Jobcenter, von der Arbeitsagentur, vom Jugend- oder vom Sozialamt? Machen Sie bitte eine Kopie vom Brief, in dem steht, wie viel Geld Sie jeden Monat bekommen. Dann ist die Anerkennung für Sie kostenlos.
- Haben Sie jetzt einen anderen Nachnamen? Dann müssen Sie einen Nachweis über die Namensänderung mitsenden (z. B. eine Heiratsurkunde)
- Haben Sie bereits ein Studium begonnen, konnten es aber nicht abschließen? Haben Sie dazu eine Fächer- und Notenliste? Senden Sie eine beglaubigte Kopie Ihrer originalen Studienzeugnisse mit Fächer- / Notenliste und eine deutsche Übersetzung mit dem Antrag mit.

**Was ist eine beglaubigte Kopie?*

Das Bildungsministerium braucht einige Dokumente als **amtlich beglaubigte Kopie**. Dies beinhaltet eine offizielle Kopie mit Dienstsiegel und Unterschrift. So weiß das Ministerium: Es gibt ein Original und von diesem Original wurde die Kopie gemacht. Beglaubigte Kopien bekommen Sie bei:

- Stadtverwaltung (Meldebehörde) → hier kostet eine Beglaubigung wenig Geld
- Notaren → hier kostet eine Beglaubigung viel Geld (!)
- Ihrer Krankenkasse (z. B. AOK) oder bei einem Pfarramt in einer Kirche → kostenlos

Lose Blätter müssen einzeln beglaubigt werden. Kопierte Beglaubigungen werden nicht anerkannt. Bitte nehmen Sie die Hinweise des Ministeriums zu amtlichen Beglaubigungen von Fotokopien mit und zeigen Sie bei der Beglaubigung vor.

Hinweise zu den Übersetzungen

Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer gemacht werden (zu finden unter www.justiz-dolmetscher.de). Auch Übersetzungen von vereidigten Übersetzern aus dem Ausland werden akzeptiert. Die Übersetzung muss vom Originalzeugnis oder einer beglaubigten Kopie gemacht werden. Das übersetzte Dokument muss in Kopie angeheftet sein.

Jeder Schulabschluss wird vom Bildungsministerium geprüft. Das Ministerium bekommt sehr viele Anfragen. Darum kann es auch etwas länger dauern, bis Sie einen Anerkennungsbescheid bekommen. Wenn Ihr Antrag angekommen ist erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit Ihrem Geschäftszeichen. Momentan müssen Sie mehrere Monate warten. Bei fehlenden Dokumenten verlängert sich die Bearbeitungszeit. Für das kommende Ausbildungsjahr empfehlen wir daher, den Antrag frühzeitig zu stellen.

WICHTIG: Falls Ihr Aufenthaltsdokument, Ihr Bescheid über Sozialleistungen (AsylbLG, SGB II, SGB VIII, SGB XII) nach dem Antrag abläuft, dann schicken Sie bitte die neuen Nachweise in Kopie an das Ministerium. Bitte melden Sie dem Ministerium auch Ihre neue Adresse, wenn Sie umziehen. Das Ministerium kann Ihnen sonst die Antwort auf Ihr Schreiben oder den Bescheid nicht zuschicken.

Kosten

Für die Bewertung der Zeugnisse muss eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 bis 120 Euro bezahlt werden. Für Antragsteller, welche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommen (AsylbLG, SGB II, SGB VIII, SGB XII) ist die Anerkennung kostenfrei. Legen Sie den Bescheid der Ausländerbehörde, Jobcenters, der Agentur für Arbeit, des Jugend- oder des Sozialamtes als Kopie bei.

Weitere Informationen zum Verfahren gibt das Ministerium:

www.tmbjs.de/anerkennung-schulabschluss

(A1) Einstufung auf Niveau eines deutschen Schulabschlusses

Der ausländische Schulabschluss muss ALLE Voraussetzungen des deutschen Schulabschlusses erfüllen.

Hauptschulabschluss

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss brauchen Sie:

mindestens neun Jahre erfolgreichen Schulbesuch (Zeugnis 9. Klasse) an allgemein bildenden Schulen mit Vollzeitunterricht

- in der Muttersprache,
- in einer Fremdsprache,
- in Mathematik
- in einer Naturwissenschaft
- in einer Gesellschaftswissenschaft

Realschulabschluss

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss brauchen Sie alle Fächer wie beim Hauptschulabschluss mit mindestens zehn Jahren erfolgreichem Schulbesuch (Zeugnis 10. Klasse) an allgemein bildenden Schulen mit Vollzeitunterricht.

(A2) Prüfung der Hochschulzugangsqualifikation

Die Anerkennung der Hochschulzugangsqualifikation prüft das Ministerium nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Diese Informationen stehen in der Datenbank „anabin“ unter www.anabin.kmk.org.

(B) Ablehnung: Ausländischer Schulabschluss entspricht keinem deutschen Schulabschluss

Wenn das Ministerium Ihnen schreibt, dass Ihr Antrag abgelehnt wird bzw. Ihnen KEIN deutscher Schulabschluss anerkannt wird, können Sie einen Schulabschluss nachholen.

https://www.thueringen.de/th2/tmbis/bildung/erwachsenenbildung/einrichtungen_erwachsenenbildung/

Zuständige Stelle

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)
Abteilung 2
Postfach 900463
99107 Erfurt

Ansprechpartner:

Zum Eingang des Antrags und zum Bearbeitungsstand:

Frau Annette Wilke
Tel.: 0361 379 4402
E-Mail: annette.wilke@tmbjs.thueringen.de

Inhaltliche Fragen zum Antrag grundsätzlich NUR während der Sprechzeiten. Bitte Geschäftszeichen immer angeben.

Frau Inka Peters
Tel. 0361 379 4312
E-Mail: inka.peters@tmbjs.thueringen.de

Herr Stephan Berner
Tel. 0361 379 4450
E-Mail: stephan.berner@tmbjs.thueringen.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 11:00 Uhr

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, eigene Recherchen des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH (IBS), Träger der IQ Servicestelle Anerkennung Tel: 0361/511 500 12 * E-Mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in den Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt. 08.12.2017, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IQ Servicestelle Anerkennung.